

Nachtrag Nr. 132 vom 1. August 2002
gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes
zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Mai 2002

Endlos-Zertifikate auf den Nikkei 225 Stock Average (Nikkei 225) ¹⁾

3.000.000 Nikkei 225-Endlos-Zertifikate 2002 (Serie 5)

Wertpapier-Kenn-Nr.: 698 516

jeweils auf die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro gerichtet

¹⁾ Die Bezeichnungen „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ sind nach japanischem Recht Marken der Nihon Keizai Shimbun, Inc. Ihre Nutzung ist der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main aufgrund eines mit Nihon Keizai Shimbun, Inc. abgeschlossenen Lizenzvertrages gestattet.

Informationen über Verlustrisiken bei Endlos-Zertifikaten auf Indizes

I. Typische Risiken beim Kauf von Endlos-Zertifikaten auf Indizes

Beim Kauf von Endlos-Zertifikaten erwirbt der Anleger ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe nach Wahl der Emittentin vom Wert des zugrundegelegten Index am Feststellungstag abhängt. Das Konzept des Index sowie seine Zusammensetzung am Feststellungstag kann in den Grenzen der Zertifikatsbedingungen vom Konzept und/oder der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Endlos-Zertifikate abweichen.

Während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividende) statt. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Endlos-Zertifikate.

Mit dem Erwerb der Endlos-Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Einlösungstermin verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Feststellungstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Endlos-Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit zu kündigen (nähere Einzelheiten siehe § 6 der Zertifikatsbedingungen). In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurswert der Endlos-Zertifikate rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Endlos-Zertifikate sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Der Marktwert der Endlos-Zertifikate wird während der Laufzeit in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren insbesondere das Zinsniveau, die Markterwartung und der festgelegte Höchstbetrag die Preisentwicklung der Endlos-Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs der Endlos-Zertifikate mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Transaktionskosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

II. Weitere Risikoaspekte

1. Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Endlos-Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Endlos-Zertifikate mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäfts mit Endlos-Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Endlos-Zertifikate und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2. Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger Endlos-Zertifikate, bei denen der am Einlösungstermin von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag auf ausländische Währung lautet und dieser Abrechnungsbetrag zu dem dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird, ist der Anleger einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Indexes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein.

3. Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus dem Erwerb der Endlos-Zertifikate ausschließt oder einschränkt. Seine Möglichkeit zum Abschluss solcher Geschäfte hängt

von den Marktverhältnissen und den dem jeweiligen Börsentermingeschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen kann der Anleger solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass ihm ein entsprechender Verlust entsteht.

Diese Risikoinformation ist nicht Bestandteil der nachfolgenden Zertifikatsbedingungen. Ansprüche der jeweiligen Inhaber von Endlos-Zertifikaten können hieraus nicht hergeleitet werden.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Nachtrag ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Nachtrag alle für ihn wesentlichen Umstände enthält. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Wichtiger Hinweis für Privatkunden

Die Endlos-Zertifikate sind als Börsentermingeschäfte einzustufen. Deshalb sollten die Endlos-Zertifikate nur von denjenigen Anlegern erworben werden, die termingeschäftsfähig sind. Um termingeschäftsfähig zu werden, muss ein Anleger in dem in § 53 Absatz (2) Börsengesetz vorgesehenen Umfang ausreichend über das Thema informiert werden und das Merkblatt „Wichtige Informationen über die Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften“ unterschreiben. Jeder Anleger sollte sich von seinem Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ausführlich beraten lassen.

Gegenstand dieses Nachtrags

Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 132 zum allgemeinen unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Mai 2002 (nachstehend der „Nachtrag“ genannt) sind 3.000.000 Nikkei 225-Endlos-Zertifikate, bezogen auf den Nikkei 225 Stock Average (Nikkei 225), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachstehend auch „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt).

Die allein verbindlichen Bedingungen dieser Endlos-Zertifikate sind aus diesem Nachtrag ersichtlich.

Allgemeine Angaben

Verantwortung für den Prospektinhalt

Die DZ BANK übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Nachtrag richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Art der Veröffentlichung

Der gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 22. Mai 2002 ist gemäß § 9 Absatz (3) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz unter Abdruck eines entsprechenden Hinweises in der Börsen-Zeitung am 4. Juni 2002 veröffentlicht worden. Der Verkaufsprospekt wird zusammen mit diesem Nachtrag zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Investment Banking Equities Listing (EQML), Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Nachtrag genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK unter der obengenannten Anschrift eingesehen werden.

Lizenz

Die Bezeichnungen „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ sind nach japanischem Recht Marken der Nihon Keizai Shimbun, Inc. Ihre Nutzung ist der DZ BANK aufgrund eines mit der Nihon Keizai Shimbun, Inc. abgeschlossenen Lizenzvertrages gestattet.

Anfängliche Verkaufspreise

Der anfängliche Verkaufspreis der Endlos-Zertifikate wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots (1. August 2002) und anschließend fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Verkaufspreis beträgt für Serie 5 Euro 8,20 für ein Endlos-Zertifikat.

Valuta

8. August 2002

Verkaufsbeschränkungen

Die Endlos-Zertifikate dürfen in anderen Ländern und an fremde Staatsangehörige nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen angeboten und verkauft werden.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen berücksichtigen die derzeit bekannte Rechtslage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.

Der Erwerber der Zertifikate sollte sich daher über die Einzelheiten der Besteuerung individuell durch einen Steuerberater beraten lassen.

1. Besteuerung im Privatvermögen

1.1 Einkommensteuer

Inhaber von Zertifikaten erzielen keine laufenden steuerpflichtigen Kapitalerträge, insbesondere keine Dividenden, da die Zertifikate keine Beteiligung an den zugrundeliegenden Aktien verbrieften.

Mangels materieller Einkommensteuerpflicht entfällt ein Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuerabzug.

1.2 Private Veräußerungsgeschäfte

Werden die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Anschaffung veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor. Ein Veräußerungsgewinn unterliegt der individuellen Einkommensteuer des Privatanlegers sowie dem Solidaritätszuschlag.

Das Halbeinkünfteverfahren kommt bei Zertifikaten nicht zur Anwendung.

Darüber hinaus sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG auch Termingeschäfte, durch die der Privatanleger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten.

Die Zertifikate zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinn, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als Euro 512,- beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können bis zur Höhe der privaten Veräußerungsgewinne, die der Privatanleger im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden. Darüber hinaus gehende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können mit privaten Veräußerungsgewinnen zukünftiger Jahre oder mit Gewinnen des vorangegangenen Kalenderjahres verrechnet werden. Zu beachten ist, dass der Verlustrücktrag seit 2001 auf einen Betrag von Euro 511.500,- beschränkt ist.

2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Ein bei der Veräußerung des Zertifikats realisierter Kursgewinn sowie bei Fälligkeit des Zertifikats erhaltener Differenzausgleich ist bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftssteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zur Hälfte der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

Der Begriff des Termingeschäfts entspricht dem i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Einbezogen sind somit nicht nur Waren- und Devisentermingeschäfte mit Differenzausgleich einschließlich Swaps, Index-Optionsgeschäfte oder Futures, sondern allgemein Geschäfte, die ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags oder Vorteils einräumen, der sich nach anderen Bezugsgrößen wie z.B. Wertentwicklung von Wertpapieren, Indizes oder Zinssätzen, bestimmt. Demnach fallen auch Endlos-Zertifikate unter den Begriff des Termingeschäfts.

3. Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Anleger, die Zertifikate nicht im Rahmen einer inländischen Betriebsstätte oder als Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, halten, unterliegen in Deutschland weder mit einem innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Veräußerungsgewinn noch mit einem Differenzausgleich der beschränkten Steuerpflicht.

Bei Steuerausländern, die die Zertifikate in einer inländischen Betriebsstätte halten, gelten die unter 2. aufgeführten Besteuerungsfolgen entsprechend.

Börseneinführung

Die Endlos-Zertifikate sollen in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse (auch Order über XETRA möglich), in den Freiverkehr an der Berliner Wertpapierbörse und in die European Warrant Exchange (EUWAX) an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart einbezogen werden.

Kenn-Nummern

WKN	ISIN	Common Code
698 516	DE 000 698 516 1	1523 0231

Beschreibung des Nikkei 225

Konzept

Der Nikkei 225 Index (nachstehend „Nikkei 225“ genannt) ist ein von Nihon Keizai Shimbun, Inc. berechneter und veröffentlichter, preisgewichteter (ungewichteter) Durchschnittswert der Aktienkurse von im ersten Segment (First Section) der Tokyo Stock Exchange notierten Gesellschaften.

Anzahl der Werte

225 Aktien, die im ersten Segment der Aktienbörse in Tokio gehandelt werden.

Auswahlkriterien

Die dem Nikkei 225 jeweils zugrundeliegenden Aktienwerte werden aus dem ersten Segment der Tokyo Stock Exchange aufgrund hoher Liquidität und Marktkapitalisierung ausgewählt.

Zusammensetzung und Änderungen der Zusammensetzung

Der Nikkei 225 wird aufgrund der Kurse von 225 Aktien des ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange mit dem Ziel berechnet, die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes abzubilden. Um die Vergleichbarkeit der Zeitreihe des Nikkei 225 über einen langen Zeitraum und die Zusammensetzung des Nikkei 225 aus Werten mit relativ hoher Liquidität sicherzustellen, wird seit dem 1. Oktober 1991 ein Verfahren bezüglich der Zusammensetzung des Nikkei 225 angewendet, das hier zusammengefasst wiedergegeben wird:

Zunächst wird aus den Werten des ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange eine erste Auswahl einer sogenannten „Gruppe mit hoher Liquidität“ gebildet. Dabei wird für jede Aktie die Marktliquidität durch das Handelsvolumen und die Kursschwankungen je Umsatz für die vergangenen zehn Jahre gemessen. Die erste Hälfte der so ermittelten Werte des gesamten ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange bildet die Gruppe mit hoher Liquidität. Aus dem Nikkei 225 sollen Werte entfernt werden, die aufgrund von Insolvenz, Fusion bzw. Übernahme durch eine andere Gesellschaft, Rücknahme der Börsennotierung oder aufgrund übermäßiger Verschuldung ihre Zulassung für das erste Segment verlieren. Aktien im Nikkei 225 mit einer relativ niedrigen Liquidität, z.B. solche, die der Gruppe mit hoher Liquidität nicht angehören, können aus dem Nikkei 225 entfernt werden. Solche Streichungen sollen auf einen Anteil von 3% am Wert des Nikkei 225 bzw. sechs verschiedene Werte pro Jahr begrenzt werden.

Gestrichene Werte werden durch Aktien ersetzt, die aufgrund der größten Dringlichkeitskennzahl (shortage ratio) der betreffenden Branche (Branche mit Priorität) ausgewählt werden. Die Dringlichkeitskennzahl einer Branche wird unter Bezugnahme auf die ideale und tatsächliche Anzahl von Aktien im Nikkei 225 der betreffenden Branche ermittelt. Die ideale Anzahl von Aktien einer Branche im Nikkei 225 wird in Proportion zu der Anzahl von Werten der betreffenden Branche in der Gruppe mit hoher Liquidität berechnet. Innerhalb einer Branche mit Priorität werden zusätzliche Aktien im Nikkei 225 nach Rangfolge ihrer Marktliquidität ausgewählt. Die Ermittlung von Ersatzkandidaten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Beim Austausch von Aktien im Nikkei 225 werden jedoch solche Aktien nicht berücksichtigt, die weniger als drei Jahre an der Tokyo Stock Exchange gehandelt oder deren Anzahl ausstehender Aktien kleiner als 60 Millionen ist.

Sofern eine Aktie, die an der Tokyo Stock Exchange erstmals eingeführt wird, als repräsentativ für die Entwicklung des gesamten japanischen Aktienmarktes betrachtet werden kann, kann diese Aktie ausnahmsweise für eine Aktie im Nikkei 225 mit einer niedrigeren Marktliquidität in den Nikkei 225 aufgenommen werden.

Kandidaten für zu streichende und neu aufzunehmende Aktien im Nikkei 225 werden von Nihon Keizai Shimbun, Inc. nach Anhörung verschiedener Experten bekanntgegeben.

Berechnung des Nikkei 225

Der Nikkei 225 ist ein Durchschnittspreisindex. Er unterscheidet sich von einem einfachen Durchschnittspreisindex dadurch, dass der Divisor bei Änderungen der Zusammensetzung des Index und anderen Ereignissen zur Erhaltung der Kontinuität des Index angepasst wird.

Bei der Berechnung des Nikkei 225 wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Nikkei 225} = \frac{\text{Summe der Börsenkurse der 225 Aktien im Index}}{\text{Divisor}}$$

Für die Berechnung gelten folgende Regeln:

- a) Aktien, deren Nennwert nicht Yen 50 beträgt, werden auf einen Nennwert von Yen 50 umgerechnet.
- b) Bei der Berechnung des Index wird mit zwei Dezimalstellen gerechnet und entsprechend gerundet.
- c) Für die Berechnung des Index werden bestimmte, an der Aktienbörse in Tokio festgestellte Aktienkurse je nach Verfügbarkeit verwendet.

Bereinigung

Um marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Nikkei 225 enthalten sind, z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder -schnitten sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Nikkei 225 zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung wird derart vorgenommen, dass der theoretisch erste Stand des Nikkei 225 nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Nikkei 225 vor der Änderung des Divisors entspricht.

Publikation

Die Wertentwicklung des Nikkei 225 wird in einer Reihe von Publikationen und Informationsdiensten veröffentlicht: z.B. Nihon Keizai Shimbun, Inc., The Wall Street Journal, Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Reuters-System (.JPAN).

Hinweise

Aufgrund eines Vertrages zwischen Nihon Keizai Shimbun, Inc. und der Emittentin über die Gewährung einer nicht ausschließlichen Lizenz für die Benutzung der Begriffe „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ ist die Emittentin verpflichtet, die folgenden Hinweise zu geben:

„Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, „Nikkei Average“ und „Nikkei 225“ stehen der Nihon Keizai Shimbun, Inc. zu.“

Die Nihon Keizai Shimbun, Inc. hat das Recht, den Inhalt des Nikkei Stock Average zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag und der Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Nihon Keizai Shimbun, Inc. übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang.“

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Zertifikatsbedingungen

Endlos-Zertifikate

(Serie 5) WKN: 698 516

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt), begibt 3.000.000 auf den Nikkei 225 Stock Average Kursindex (nachfolgend „Nikkei 225“ genannt) bezogene Nikkei 225-Endlos-Zertifikate (nachfolgend „Endlos-Zertifikate“ oder „Zertifikate“ genannt).

Der Inhaber von 1 Endlos-Zertifikat hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, von der Emittentin am Einlösungstermin gemäß § 2 Abs. (3) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. (4) die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(2) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von 1 Endlos-Zertifikat oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(3) Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Zertifikate einzuziehen.

(4) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Abrechnungsbetrag, Feststellungsbetrag, Einlösungstermin und Rückzahlung am Einlösungstermin

(1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Abrechnung der Endlos-Zertifikate zu dem Abrechnungsbetrag, der dem am Feststellungstag (gemäß § 2 Abs. (2) von Nihon Keizai Shimbun, Inc. („Börse“) zuletzt festgestellten und veröffentlichten Wert des Nikkei 225 bezogen auf den Kursindex entspricht, zu verlangen, wobei ein Indexpunkt dem Euro-Gegenwert von einem Zehntel Yen entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil des Euro-Gegenwerts von einem Zehntel Yen entspricht). Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet) wird, wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Feststellungstag auf Basis des an diesem Tag beim Euro-Fixing festgestellten Euro/Yen-Briefkurses errechnet. Das Euro-Fixing wird derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und die hierbei festgestellten Wechselkurse werden auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht. Der Abrechnungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

(2) „Feststellungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte am Feststellungstag, aus welchen Gründen auch immer, der Nikkei 225 oder ein Ersatzindex gemäß §§ 4 und 5 nicht festgestellt und veröffentlicht werden, gilt als Feststellungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Nikkei 225 oder ein Ersatzindex wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Feststellungstag der Schlussstand nicht veröffentlicht werden, so gilt als Schlussstand der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Wert des Index.

(3) „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2003. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag (gemäß § 2 Abs. (5)) sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(4) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Inhaber des Zertifikats spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle (gemäß Abs. (5)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „Einlösungserklärung“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Konto, auf das der Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll, und

(b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Abs. (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

(5) Im Sinne dieser Zertifikatsbindungen ist:

- „Zahlstelle“ die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 11 bekannt zu machen.
- Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und die Wertpapierbörsen in Tokio und Osaka geöffnet haben.

(6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Zertifikatsrechts zur Einlösung am Einlösungstermin den gemäß § 2 Abs. (1) fälligen Abrechnungsbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin durch Gutschrift auf ein bei der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber zu benennendes Euro-Konto gegen Ausbuchung der Depotguthaben zahlen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallende Steuern und sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

(7) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Feststellungstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.

§ 3

Form der Zertifikate

(1) Die Endlos-Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat („Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Die Lieferung effektiver Endlos-Zertifikate kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern von Endlos-Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, das gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Systems, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden kann.

§ 4

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

(1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Differenzbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des Nikkei 225 (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von Nihon Keizai Shimbun, Inc. (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Zertifikate maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

(3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.

(4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Zertifikate zugrunde zu legen ist.

(5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen zuletzt festgestellten Wertes Sorge tragen.

(6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Zertifikaten und die Emittentin bindend.

§ 5

Nichtfeststellung des Index

Falls am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Feststellungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Feststellungstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 4 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin ist berechtigt erstmals zum letzten Bankarbeitstag (einschließlich) im Juni 2006 und danach am letzten Bankarbeitstag im Juni eines jeden Jahres (der „Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin enthalten.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. (1) und (2), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin als Feststellungstag gilt.

(4) Sämtliche im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

(5) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Endlos-Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Endlos-Zertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Endlos-Zertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Zertifikatsinhaber aus diesen Zertifikaten aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

§ 9

Vorlegung der Zertifikate

Die in § 801 Abs. (1) BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf 10 Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei der Clearstream Banking AG.

§ 10

Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Zertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechts-wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Frankfurt am Main, 1. August 2002

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main